

DER SKLAVE UND DAS ABGESCHNITTENE OHR

RAINER OSSWALD

I. Status quaestionis

In seinem breit angelegten Werk *Slavery and Social death* (1982) hat Orlando Patterson einen längeren Abschnitt der Frage gewidmet, inwieweit es für Sklaven aller Zeiten und Kulturen die Möglichkeit gegeben hat, durch eigene Initiative den Eigentümer zu wechseln und damit die persönlichen Lebensumstände zu verbessern. Dabei erwähnt er einen Brauch, den er zunächst als spezifisch islamisch einführt. Dieser Brauch sei in der gesamten islamischen Welt verbreitet, in Afrika ebenso wie im Vorderen Orient und in Asien, und er bestehe in seiner üblichsten Form darin, daß der mit seinem Herrn unzufriedene Sklave dem Kamel oder Pferd eines auserkorenen Neueigentümers ein Stück vom Ohr abschneidet. Zur Regulierung des Schadens habe der für seinen Sklaven haftende Alteigentümer diesen an den Geschädigten übergeben müssen.

Patterson hält dies für einen Akt der Emanzipation: Nicht nur, daß der Sklave sich rächt, indem er seinen Eigentümer schädigt, er zwingt ihm auch seinen Willen auf. Dabei bedient er sich paradoxerweise der Tatsache, daß er als verlängerter Arm und Werkzeug seines Herrn ohne eigenen Willen rechtlich und gesellschaftlich nicht existiert und infolgedessen auch nicht strafmündig ist. Tatsächlich sei das aber kein spezifisch islamisches Phänomen, sondern eine Universalie, fährt Patterson fort und führt zwei räumlich weit auseinanderliegende nichtislamische Gesellschaften in den heutigen Staaten Sambia¹ und Indonesien² an, die einen gewissermaßen geregelten Eigentümerwechsel kennen. Er wird in beiden Fällen dadurch in Gang gesetzt, daß ein Sklave Schäden anrichtet, für die sein Herr geradestehen muß. Dieses Verfahren, obwohl universal, sei letztlich aber doch vor allem in der islamischen Welt verbreitet, weil das islamische Recht dem Sklaven eine Art Rechtsanspruch auf Eigentümerwechsel einräume³. Einen Beleg für diese Ansicht bleibt Patterson schuldig, wie seine Aussagen überhaupt nur recht dürftig untermauert sind; denn für die Behauptung, das Phänomen sei in der gesamten islamischen Welt verbreitet, beruft er sich auf lediglich zwei lokal begrenzte Fälle.

¹ Nach Tuden, *Slavery and social stratification among the Ila of Central Africa* 57.

² Nach Adriani/Kruij, *De Bare's Sprekende Toradjas van Midden-Celebes* 233-234.

³ Patterson, *Slavery and social death* 202-05.

Da sind einmal die Angaben des französischen Ethnologen André Bourgeot zu einer Tuareg-Gruppe im südägyptischen Ahaggar-Gebirge: Der wechselwillige Sklave schneidet dem Sattelkamel des erwähnten Neueigentümers ein Stück vom Ohr ab. Bourgeot versucht den Vorgang in doppelter Weise zu interpretieren und zu erklären. Zum einen handle es sich um einen symbolischen Akt, durch den der Sklave auf seine schlechte Behandlung aufmerksam machen wolle. Diese Praxis habe ihre Wurzel im vorislamischen Arabien, wo es sich um eine symbolische Reaktion gegen die dort übliche Verstümmelung von Sklaven gehandelt habe. Die Logik will nicht unbedingt einleuchten. Indessen fehlt auch hier eine Quellenangabe, weshalb man der Sache nicht ohne weiteres nachgehen kann. Die erstrebte Folge der Tat, nämlich die von Bourgeot als zwangsläufig dargestellte Übergabe des Sklaven an den Eigentümer des verletzten Kamels, wird dann allerdings ganz simpel als Leistung von Schadenersatz erklärt und offenbar als reine Rechtsfrage eingestuft⁴.

Pattersons zweiter Beleg bezieht sich auf die Wolof und Serer im vorkolonialen Senegambien. Von ihnen erwähnt Martin A. Klein kurz und ohne weiteren Kommentar, daß wechselwillige Sklaven dem Pferd des erwähnten Neueigentümers ein Ohr abgeschnitten hätten - oder gar dem ins Auge gefaßten Neueigentümer selbst⁵.

Damit bleiben für eine als universal, besonders aber im islamischen Kulturraum als lebendig deklarierte Praxis, nämlich die Erzwingung des Eigentümerwechsels im Rahmen der Haftpflicht, Belege aus vier Gesellschaften, zwei islamischen und zwei nichtislamischen.

Soweit Patterson, den wir damit verlassen, um den Faden selbst aufzugreifen, zunächst indem wir weitere Belege aus der Literatur in zeitlich aufsteigender Reihenfolge und grob nach Regionen geordnet vorstellen.

II. Belegstellen aus der Sekundärliteratur

1. Senegambien sowie das obere und mittlere Nigergebiet (die heutigen Staaten Senegal, Gambia und Mali)

G. Mollien, der im Jahr 1818 im Auftrag der französischen Regierung durch das Gebiet der heutigen Staaten Senegal und Gambia reiste, wurde in Futa Toro während seiner Erkundigungen rund um die Ortschaft Canel von einem Mann begleitet, der infolge der Attacke zweier Sklaven, die in sein Eigentum überwechseln wollten, beide Ohren und sein Hörvermögen eingebüßt hatte. Diesen Brauch bezeichnet Mollien als in Futa Toro weit verbreitet⁶.

Eine Generation später hören wir in diesem Zusammenhang, daß der Almami von Dimar wegen seines liebenswürdigen Wesens so nach und nach beider Ohren verlustig gegangen sei⁷.

⁴ Bourgeot, *Rapports esclavagistes* 85-86.

⁵ Klein, *Servitude* 347. Klein selbst beruft sich dafür auf R. Rousseau: *Le Sénégal d'autrefois: étude sur le Oualo, cahiers de Yoro Dyao*. In: Bulletin du Comité d'Etudes historiques et scientifiques de l'Afrique Occidentale Française 12(1929), S. 133-211.

⁶ Mollien, *Travels* 138f.

⁷ Reade, *Savage Africa* 582, wie zitiert von Fisher/Fisher 1971, S. 149-50, und Fisher 2001, S. 81.

Bei den Bambara sprechenden muslimischen Maraka am mittleren Niger, die im 18. und 19. Jahrhundert als Sklavenhändler und Sklavenhalter großen Stils bekannt waren, sollen Sklaven sich an den Ohren entweder des Pferdes oder des Kindes eines als Neueigentümer auserwählten Adligen vergangen und so den Eigentümerwechsel erzwungen haben. Dabei wird als Begründung wieder die Haftpflicht des Herrn für seinen Sklaven angeführt⁸.

2. Die Mauren der westlichen Sahara

Nicht lange nach Molliens Aufenthalt in Futa Toro berichtet René Caillié aus den angrenzenden maurischen Gebieten ähnliches: Wolle sich ein Hintersasse (*tributaire*) einem neuen Schutzherrn (*maître*) kommendieren, so begeben er sich mit seinen Herden und sonstigen Besitz in die Nähe des Auserwählten, um dem im Schlaf überraschten ein Ohr abzuschneiden (*couper une oreille*) oder auch sein Pferd zu töten. Ein fehlgeschlagener Versuch habe allerdings für den Täter die schlimmsten Folgen. Caillié schildert anschaulich das Schicksal eines solchen Unglücksraben, der bettelnd durch die Nomadenlager zog⁹. Bemerkenswert ist hier, daß Caillié als hervorragender Kenner der maurischen Gesellschaft nicht von Sklaven spricht, sondern von Hintersassen. Eine Verwechslung aus Unkenntnis scheint bei ihm kaum denkbar. Da es sich um das einzige mir bekannte Beispiel handelt, das sich nicht ausdrücklich auf Sklaven bezieht, müssen wir diese Merkwürdigkeit hier auf sich beruhen lassen, allerdings nicht ohne abschließend noch festzustellen, daß im Islam bei Gläubigen hinsichtlich des rechtlichen Status nur zwischen Freien und Sklaven unterschieden wird, weshalb die rechtliche Erfassung sonstiger Abhängigkeitsverhältnisse auf Schwierigkeiten stößt. Gerade am Beispiel der maurischen Gesellschaft läßt sich das immer wieder nachweisen.

Spätere Erwähnungen beziehen sich ausschließlich auf Sklaven. In N'Térert an der Atlantikküste südlich von Nouakchott traf Odette du Puigaudeau im Jahr 1933 einen ehemaligen Sklaven, der, wie sie schreibt, sich wegen schlechter Behandlung eines alten Brauches (*coutume*) bedient habe, um in das Eigentum eines neuen Herrn überzugehen: Er habe demselben, seinen Schlummer ausnützend, leicht ins Ohr geschnitten und sei im Rahmen der Haftpflicht daraufhin dem Verletzten als Blutgeldzahlung übergeben worden¹⁰.

Die Beobachtungen von Caillié und Du Puigaudeau bezogen sich auf den Südwesten des maurischen Gebietes. Für die Rgaibāt (Ruqaibāt) der ehemalige Spanische Sahara bestätigt Sophie Caratini unter Berufung auf nicht näher spezifizierte Dokumente der Kolonialverwaltung diese auch von ihr als Brauch (*coutume*) bezeichnete Möglichkeit des Eigentümerwechsels. Verletzt wird hier das Ohr des Sohnes oder sonst eines nahen Verwandten des ins Auge gefaßten neuen Eigentümers, daneben manchmal auch das Ohr seines Pferdes. Caratini fügt hinzu, daß die Überlassung des Sklaven tatsächlich wohl nur die verbrei-

⁸ Roberts, *Ideology* 183 mit Verweis auf Archivmaterial und unveröffentlichte Quellen.

⁹ Caillié, *Voyage* I 147.

¹⁰ Du Puigaudeau, *Pieds nus* 156-57.

tetste Form der Entschädigung gewesen ist¹¹. Damit ist sie die einzige, die hier nicht von vorn herein einen Automatismus des Ablaufs unterstellt.

An Caratini läßt sich die allgemeine Angabe von Norris anschließen, daß in der Spanischen Sahara als Blutgeld für ein Ohr üblicherweise eine Sklavin bezahlt werde¹².

3. Die Tuareg

Östlich der arabischsprachigen Mauren schließt sich das Gebiet der Tuareg mit der zentralen Sahara und ihren südlichen Randgebieten an.

Mauren und Tuareg teilen nicht nur einen ähnlichen Lebensraum und die dadurch determinierte Wirtschaftsform, auch gesellschaftlich und kulturell weisen beide Gesellschaften eine Menge gemeinsamer Züge auf. Dazu gehört der von Sklaven mithilfe von Sachbeschädigung bzw. Körperverletzung initiierte Eigentümerwechsel. Schon eines der beiden von Patterson erwähnten Beispiele bezog sich auf eine Tuareg-Gruppe. Dem lassen sich weitere hinzufügen:

Marty sagt von den Kel Air-Tuareg, der wechselwillige Sklave schneide dem Kind oder Pferd eines Freien ins Ohr oder töte sein Kamel¹³. Nur von Kamelohren und einer symbolischen Tat sprechen in diesem Zusammenhang Baier/Lovejoy¹⁴.

Nicolaisen, auf den sich auch Baier/Lovejoy berufen, berichtet auf Grundlage von zwischen den 40er und 70er Jahren durchgeführten ethnologischen Feldforschungen in mehreren seiner Veröffentlichungen davon: Attackiert wird das Ohr des Reitkamels des neuen Besitzers. Die Erklärung, die man Nicolaisen gab, zu dessen Zeit der fragliche Brauch (*custom, system*) noch ausgeübt worden sein soll, bewegt sich zunächst im bekannten Rahmen: Die Übergabe des Sklaven sei die Ausgleichszahlung für den angerichteten Schaden, der freilich auch von Nicolaisen als nur symbolisch bezeichnet wird. Jenseits dieses rechtlichen Aspektes aber büße der Sklavenbesitzer, dem solches widerfährt, in beträchtlichem Umfang an Ansehen ein, während der vom Sklaven gewählte Neubesitzer im selben Maß dazugewinne. Der dankt es dem Sklaven, indem er ihn neu ausstaffiert und ihm ein Reitkamel mit Sattel zur Verfügung stellt. Bei einer anderen Tuareg-Gruppe sei es dagegen eher üblich, dem Kind des auserwählten Neubesitzers leicht ins Ohr zu schneiden¹⁵.

4. Dār Fūr

In den Gerichtsarchiven des vorkolonialen Sultanats von Dār Fūr im Westen der heutigen Republik Sudan ist der folgende Fall aktenkundig: Ein Sklave mit vier Eigentümerinnen hatte dem Sohn des Klägers ein Ohr abgeschnitten.

¹¹ Caratini, *Les Rgaybat* I 101.

¹² Norris, *Shinqīī folk literature* 19.

¹³ Marty, *L'Islam et les tribus dans la colonie du Niger* 245-46 wie zitiert von Fisher/ Fisher 1970, S. 49-50 und Fisher 2001, S. 149.

¹⁴ Baier/Lovejoy, *The Tuareg of the Central Sudan* 401 unter Berufung auf das 1972 stattgehabte Interview mit einem Informanten. Als Referenzen werden ferner angegeben Nicolas, 582 und Nicolaisen, *Structures*.

¹⁵ Nicolaisen, Johannes und Ida, *The Pastoral Tuareg* II 601-03. Vgl. Nicolaisen, *Ecology and Culture* 441-42 und die vorherige Fußnote.

Auf Anordnung des Richters wurde der Wert des Sklaven geschätzt und auf acht Kühe taxiert, während der Kläger für das Ohr seines Sohnes eine Kompensationszahlung von vier Kühen erhielt¹⁶. Eine Übergabe des Sklaven, so sie denn angestrebt war, fand also nicht statt, jedoch wird der mögliche Kontext nicht thematisiert.

Zusammenfassend läßt sich konstatieren, daß wir zunächst auf jeden Fall ein zusammenhängendes Gebiet ausmachen können, wo dieser Brauch in Übung war, nämlich die westliche und zentrale Sahara mit den südlich angrenzenden Regionen. Bei Mauren und Tuareg muß er weit verbreitet gewesen sein, auch südlich des Senegals läßt er sich zumindest bei mehreren Völkern nachweisen. Nach Osten zu werden die Belegstellen dürftiger, das Beispiel aus Dār Fūr schließlich steht vorläufig isoliert. Dieser geographische Befund wiegt allerdings nicht übermäßig schwer, da ihm keine systematische Recherche zugrunde liegt, die sich auf die gesamte islamische Welt bezogen hätte. Er spiegelt vielmehr zunächst vor allem die Tatsache wider, daß der Autor dieses Beitrags überwiegend mit jenen Gegenden befaßt ist. Ob es sich um eine für die westlichen und mittleren Teile von Sahara und Sudan spezifische Erscheinung handelt, muß infolgedessen erst einmal offen bleiben. Ansonsten läßt sich folgendes festhalten:

In der Regel sprechen die Beobachter von einem Brauch (*coutume, custom*). Dabei wird der Automatismus des Ablaufes entweder stillschweigend vorausgesetzt oder sogar eigens betont, d.h. es wird gesagt, der Sklave müsse dem Geschädigten übergeben werden. Nur Sophie Caratini deutet für die maurischen Rgaibāt hier gewisse Vorbehalte an.

Als Opfer der Attacken tauchen Pferde, Kamele und Menschen auf, wobei im Falle der Maraka, Tuareg und Mauren speziell auch Kinder erwähnt werden. Sowohl bei Tieren als auch bei Menschen sind Ziel des Angriffs üblicherweise die Ohren, jedoch wird in diesem Zusammenhang für Mauren wie Tuareg auch die Tötung von Pferden oder Kamelen berichtet. Art und Intensität der zugefügten Verletzungen werden als höchst unterschiedlich beschrieben, reichen sie doch von leichten Schnitten bis zum völligen Verlust der Ohrmuschel. Dieser Totalverlust konnte aber offenbar auch sukzessive nach mehreren solcher Angriffe eintreten.

Als Motiv wird Unzufriedenheit des betreffenden Sklaven mit seiner Lage genannt. Was die Opfer dieser Messerattacken insbesondere in Fällen schwerer Körperverletzung davon hielten, davon verlautet nichts, aber zumindest bei den Tuareg durfte der Betroffene sich die Wahl des Sklaven als Ehre anrechnen.

Soweit das Phänomen erklärt wird, verweist man auf den Rechtsgrundsatz, daß ein Eigentümer für seinen Sklaven haftet. Das leuchtet unmittelbar ein, läßt aber offen, warum als Objekt solcher Angriffe ausschließlich Ohren in Erscheinung treten. Handelt es sich also um die spätere Rationalisierung einer Praxis, die ursprünglich einen ganz anderen Sinne hatte? Patterson und Bourgeot scheinen das zu glauben, jedoch sind ihre diesbezüglichen Ausführungen schlecht belegt und nicht von zwingender Logik.

¹⁶ O'Fahey, *Land in Dar Fur* 9.

III. Quellen aus der maurischen Westsahara

Die soweit aus der Sekundärliteratur zusammengetragenen Fälle beruhen z.T. auf eigener Beobachtung, z.T. auf der Wiedergabe von Gehörtem und schliesslich auch auf Akten der Kolonialverwaltung. Immer aber sind es in letzter Instanz Außenstehende, die berichten, nicht die Akteure selbst.

Vorkoloniale Rechtsauskünfte und Urkunden aus der maurischen Westsahara bescheren hier nun eine Innensicht, die uns neben zeitlicher Tiefe auch noch die ein oder andere zusätzliche Erkenntnis zum Phänomen des abgeschnittenen Ohres ermöglicht. Freilich sind es Rechtsgelehrte, die sich hier äußern, Männer, die zur Schicht der *Zawāyā* gehörten und in Gottes Gesetzen das Maß aller Dinge sahen. Die Sklaven selbst kommen natürlich nicht zu Wort, aber Hinweise für ihre Beweggründe fehlen doch nicht ganz.

1. Fatwās

In fast allen mir bekannten Fatwā-Sammlungen der maurischen Westsahara taucht der Fall des mißhandelten Ohres auf, und es äußern sich – in grober zeitlicher Ordnung – gutachterlich folgende Gelehrte, die aus fast allen Regionen des maurischen Kulturraumes stammen:

Ibn al-A^cmaš al-^cAlawī (1036/1626-27 bis 1102/1690-91) aus Šinqī¹⁷

Al-Ḥāġġ al-Ḥasan b. Āġbuddī az-Zaidī (1065/1654-55 bis 1123/1711) aus Tīšīt¹⁸

Aḥmad b. Muḥammad al-Ḥaštūkī (18. Jahrhundert)¹⁹

Aš-Šarīf Muḥammadnā li-llāh (Muḥammad Naḍḍa) b. Aḥmad b. al-Imām Aḥmad aus Tīšīt (18. Jahrhundert)²⁰

Aṭ-Ṭālib (Muḥammad) al-Bašīr b. al-Ḥāġġ al-Ḥādī al-Īdailabī (gest. 1197/1783) aus Walāta²¹

Sīdī al-Muxtār al-Kuntī²² (1142/1729-30 bis 1226/1811) aus der Landschaft Azawād (heute Mali)

Al-Qašrī al-Īdailabī (gest. 1235/1819) aus Walāta und später in an-Ni^cma ansässig²³

Muḥand Bābah ad-Daimānī (1185/1771-72 bis 1277/1860-61) aus Trarza²⁴

Muḥammad b. al-Ḥasan b. Muḥammad Šāliḥ b. ^cAbd al-Wahhāb (Ende 19. Jahrhundert)²⁵.

¹⁷ S. MLG, Nr. 174. Wo nichts anderes gesagt wird, liegen die genannten Örtlichkeiten im heutigen Staat Mauretanien.

¹⁸ S. MLG, Nr. 209.

¹⁹ S. MLG, Nr. 254 (S. 254) im Eintrag zu Ibn Rāzġah. Genaue Lebensdaten sind nicht bekannt, aber die Umstände weisen auf das 18. Jahrhundert.

²⁰ S. MLG, Nrr. 515 und 779 (hinter beiden Einträgen steht dieselbe Person). Die genauen Lebensdaten sind nicht bekannt, aber der Mann gehört mit Sicherheit ins Tīšīt des 18. Jahrhunderts.

²¹ S. MLG, Nr. 430.

²² S. MLG, Nr. 552.

²³ S. MLG, Nr. 625.

²⁴ S. MLG, Nr. 900.

²⁵ S. MLG, Nr. 1521.

a) Ibn al-A^cmaš al-^cAlawī²⁶

Mit Ibn al-A^cmaš al-^cAlawī und seinem jüngeren Zeitgenossen -Ḥāǧǧ al-Ḥasan kommen wir bis tief ins 17. Jahrhundert und stellen fest, daß die Praxis des Ohr(ab)schneidens damals schon fest etabliert war, ohne später noch prinzipielle Änderungen zu erfahren.

Ibn al-A^cmaš sollte sich zum Fall eines Jungen (*ṣabī*) äußern, dem ein Sklave offenbar das Ohr eingekerbt hatte.

Dabei spielt zunächst der auch später immer wieder geäußerte Vorwurf eine Rolle, der Sklave hätte im Einvernehmen mit dem auserwählten Neueigentümer bzw. dessen Vater gehandelt. Denn Opfer sind in fast allen mir aus dem maurischen Schrifttum bekannt gewordenen Fällen Minderjährige, ohne daß zu diesem Faktum jemals ein erhellender Kommentar zu lesen wäre. Dieser vom Alteigentümer erhobene Vorwurf bleibt letztlich immer folgenlos, vermutlich weil er sich kaum je beweisen ließ. Davon abgesehen liegt es aber nahe, daß der Sklave sich mit dem neuen Herrn – akute Notfälle vielleicht ausgenommen – vorab verständigt hat.

Der Alteigentümer will den Riß im Ohr des Opfers nähen und im übrigen die Heilung abwarten. Erst dann soll, und es wird diese Meinung als richtig bestätigt, das zu leistende Blutgeld festgelegt werden. Bei den weiteren Erörterungen zeigt sich bei dieser Lösung aber ein Haken, der erklärt, warum der betreffende Sklave wohl tatsächlich oft, wenn nicht meistens, zu Kompensation des Schadens übergeben wurde. Bei renitenten und entschlossenen Sklaven bestand die Gefahr, daß sie weitere Untaten begingen oder gar die Flucht ergriffen – letzteres ein Hinweis, daß es sich um einen in Freiheit geborenen und importierten Sklaven gehandelt hat; denn für andere bot eine Flucht – selbst glückliches Entkommen vorausgesetzt – kaum Perspektiven. Der Eigentümer, der weiter für seinen Sklaven haftete, lief Gefahr, denselben durch Flucht zu verlieren und obendrein noch das Blutgeld zahlen zu müssen, oder für eine weitere Körperverletzung des Sklaven in Haftung genommen zu werden. Aber auch dem Vater des verletzten Jungen konnten hier Einbußen drohen, etwa bei mangelnder Zahlungsfähigkeit der anderen Seite, zumal ein Eigentümer zwar für seinen Sklaven haftet, aber nicht in beliebiger Höhe, sondern nur bis allenfalls und ganz wörtlich zur Person (*raqaba*) des Sklaven, mit deren Übergabe ein solcher Fall grundsätzlich als abgeschlossen gilt.

Da für folgenlos verheilte Verletzungen generell keine Entschädigungen vorgesehen sind, mußte ein Sklave, wollte er sicher gehen, mehr als einen symbolischen Schnitt setzen. Zumindest dort, wo *Zawāyā* involviert waren, die sich, wenn immer gangbar, möglichst strikt am islamischen Recht orientierten.

Der Gutachter, Ibn al-A^cmaš, macht aber auch unmißverständlich klar, daß vom rechtlichen Standpunkt aus eine Auslieferung des Sklaven durchaus nicht zwangsläufig ist. Der Eigentümer hat die Wahl, wie er den Schaden regulieren will. Allerdings sind die Fristen, sobald die Höhe des Schadens feststeht, kurz. Erfolgt die Zahlung nicht binnen zwei, drei Tagen, wird der Anspruch

²⁶ Rebstock, *Sammlung* Nr. 69 *Nawāzil*, S. 76, Z 6 bis -4 (Frage) und S. 93, Z 6 bis -4 (Antwort).

durch die Person des Sklaven abgegolten. Hierfür wird Saḥnūns *Mudawwana*²⁷ zitiert.

Wer nicht über ausreichend flüssige Mittel verfügte, war seinen Sklaven also los. Auch das vermutlich ein Grund, warum derartige Affären wohl meist auf die Auslieferung des Sklaven hinausliefen.

b) Al-Ḥāḡḡ al-Ḥasan

Von dem Tīṣīter -Ḥāḡḡ al-Ḥasan, einem jüngeren Zeitgenossen des Ibn al-A^cmaš, sind mir drei Fatwās²⁸ bekannt, in denen zusammen vier Fälle behandelt werden²⁹. Opfer ist jedesmal ein minderjähriger Junge (*ṣabī*, *walad*), Täter aber zweimal eine Sklavin (*ama*). Dabei erfährt man – eine Seltenheit – in einem der Fälle etwas vom Motiv. Und zwar nicht deshalb, weil die immer zu vermutende schlechte Behandlung des Sklaven rechtlich von Belang wäre. Das ist sie ganz offensichtlich nicht, schon gar nicht wird irgendwo ein Anspruch auf Eigentümerwechsel auch nur angedeutet. Nein, das Motiv fällt hier in einem ganz anderen Zusammenhang ins Gewicht. Um die Tat rechtskräftig zu etablieren, muß sie bewiesen sein. Dafür waren Zeugen nötig, auf die ein Sklave in dieser Situation aber offenbar gerne verzichtete. Sie hätten, die Möglichkeit vorausgesetzt, einschreiten müssen, stellten jedenfalls für das Vorhaben einen Unsicherheitsfaktor dar. Blieb bei fehlenden Zeugen also nur das Geständnis (*iqrār*) des Täters. Der *iqrār*, in anderen Kontexten besser mit “Anerkennung” zu übersetzen, spielt im islamischen Recht bekanntlich eine herausragende Rolle zur Etablierung beliebiger Sachverhalte und wird deshalb gerne bei den “Kniffen” (*ḥiyal*) verwendet. Weil Sklaven nur bedingt rechtsfähig sind, muß ihr Geständnis allerdings durch “schlagende Indizien” (*qarāʾin dālla*) ergänzt werden. Ein solches Indiz liegt in einem der Fälle deshalb vor, weil der betreffenden Sklavin Verkauf in eine fremde Stadt gedroht hat³⁰. Eine Handelssklavin, weil in der Familie aufgewachsene Sklaven weder hier noch sonstwo in der islamischen Welt üblicherweise verkauft wurden? Nicht zwingend, denn wenn es um die Begleichung von Schulden geht, kennt das islamische Recht grundsätzlich kein Erbarmen. Dann wird in letzter Instanz zwangsversteigert. Als weiteres Indiz wurde hier die Anwesenheit der Sklavin am Tatort gewertet. Das Geständnis selbst geschah zunächst durch Schweigen, als die Eltern des Verletzten die Sklavin in ihrer Anwesenheit der Tat bezichtigten, ohne sie indessen weiter zu befragen. Expressis verbis gesteht sie erst am nächsten Tag.

²⁷ Für Saḥnūn (gest. 240/854) s. GAS I 468-71. Die *Mudawwana* wird in der malikitischen Rechtsschule als *umm al-maḏhab* betrachtet, die dort vertretenen Meinungen gelten für Qāḏī und Muftī als verbindlich.

²⁸ Enthalten in Rebstock, *Sammlung* Nr. 1123 unter dem Titel *Mā ḡamaʿa l-Qāḏī Mbūya b. aṭ-Ṭālib ʿAbdarraḥmān min nawāzil*. Es handelt sich um eine Sammlung von *nawāzil* unterschiedlicher Autoren. Für den Redaktor des Werkes s. MLG, Nr. 748, wo sein Name als Sīdī Mbūya ʿUmar b. al-Imām Muḥammad ʿAbdallāh (gest. 1260/1844) aus Walāta und der Titel der Sammlung als *Maḡmaʿ* oder *Maḡmūʿ an-nawāzil* angegeben wird.

²⁹ Fatwā 1: MS 1123, S. 218, Z -5 bis S. 219, Z 4; Fatwā 2: S. 219, Z 4-17; Fatwā 3: S. 219, Z 17-21.

³⁰ In Fatwā 2, s. vorherige Fußnote.

Bei -Ḥāğğ al-Ḥasan glaubt man im übrigen ausnahmsweise zwischen den Zeilen Sympathie für die Sklaven herauslesen zu dürfen. Im letzten Fall wird dies besonders deutlich. Hier lamentiert die Eigentümerin einer Sklavin, die sich ebenfalls am Ohr eines Jungen vergriffen hat, dessen Vater habe sich vorher mit der Sklavin abgesprochen, sie womöglich sogar angestiftet. Jedenfalls habe er ohne ihre, der Eigentümerin, Erlaubnis, mit dieser Sklavin zusammengesteckt. Diese oft gehörte Klage wendet -Ḥāğğ al-Ḥasan gegen die Klägerin; denn auch hier geht es im Kern um die Beweisfrage. Die Sklavin ist geständig. Als zusätzlich notwendiges Indiz wertet nun -Ḥāğğ al-Ḥasan eben die Behauptung der vorherigen Absprache³¹.

c) Aṭ-Ṭālib al-Bašīr

In den gesammelten Fatwās des -Ṭālib al-Bašīr wird der Fall des verletzten Ohres einmal beiläufig in anderem Zusammenhang erwähnt, aber man erhält dort immerhin drei substantielle Informationen, nämlich erstens, daß sich diese Geschichte im Grenzgebiet zwischen Mauren und Tuareg im heutigen Mali zutrug, zweitens, daß das Opfer der Attacke auch hier ein minderjähriger Junge war, und schließlich, daß dabei "ein Stück vom Ohr" (*baʿd uḍniḥī*) abgeschnitten wurde³². Die Verletzung ging damit sicher über einen symbolischen oder nur auch noch nähbaren Schnitt hinaus.

Dies gilt auch für die Causa, der -Ṭālib al-Bašīr ein ausführliches Fatwā widmet: Hier schnitt der Sklave einem minderjährigen Jungen (*ṣabī*) immerhin schon ein Drittel vom Ohr ab. Der Vater des Jungen eignete sich daraufhin offenbar spontan den Sklaven an, ohne daß der Eigentümer Einwände erhob. Das mag einem Brauch entsprochen haben, dessen Herkunft wir nicht kennen, dessen Implikationen sich aber nur bedingt durch das islamische Recht abdecken lassen. Im vorliegenden Fall nun entwickelte sich der Sklave bei dem neuen Eigentümer zu einem Fachmann im Brunnengraben. Damit stieg sein Marktwert beträchtlich an. Denn von dieser Kunst profitierte der Eigentümer nicht nur direkt, es ließen sich vielmehr durch Vermietung des Sklaven auch noch erkleckliche Zusatzeinnahmen erzielen. Dem Alteigentümer fällt nun ein, daß er seinerzeit der Eigentumsübertragung durchaus nicht förmlich zugestimmt hatte. Als Entschuldigung für sein Schweigen bringt er vor, daß er damals nicht flüssig gewesen sei. Kurz, er will den Sklaven zurückhaben und das fällige Blutgeld auf andere Weise begleichen, vielleicht – aber das ist Spekulation – auf Kredit und in der Hoffnung auf zukünftige Einnahmen beim Anlegen von Brunnen.

Bei der Beurteilung des Falles stützt -Ṭālib al-Bašīr sich auf das weiter oben zitierte Gutachten des Ibn al-Aʿmaš, ein klares Zeichen für die Etablierung einer lokalen Rechtstradition, denn dieser Rückgriff auf einheimische Autoritäten ist durchaus nicht die Regel. Auch hier galt, wie so oft, die auswärtige Autorität im allgemeinen mehr und wurde deshalb, wo möglich, vorgezogen. Was rechtlich zu klären war, spitzt sich auf drei Fragen zu: Erstens, ob übereignet werden mußte, was mit Hinweis auf Ibn al-Aʿmaš bejaht wird. Die Frist, das fällige Blutgeld anderweitig zu bezahlen ist mit ungefähr zwei, notfalls auch drei Tagen knapp bemessen. Zweitens, ob die Selbsthilfe der

³¹ In Fatwā 3, s. vorvorherige Fußnote.

³² Rebstock, *Sammlung* Nr. 382, S. 225, Z -2 bis S. 226, Z 4.

geschädigten Partei erlaubt war? Ja, denn ein Richter hätte, wäre ihm der Fall vorgelegt worden, nicht anders entschieden, d.h. er hätte die Übereignung des Sklaven angeordnet, wenn nicht "innerhalb von zwei oder drei Tagen" die Entschädigungszahlung geleistet worden wäre. Drittens schließlich gilt Schweigen unter normalen Umständen, d.h. vor allem wenn kein Zwang im Spiel ist, als Zustimmung. Der bekannte *locus probans* hierfür ist, daß bei der Erstverheiratung eines Mädchens sein Schweigen als Zustimmung zur Ehe mit dem betreffenden Mann gewertet wird, wie es in vielen autoritativen Texten heißt.

d) Aš-Šarīf Muḥammadnā li-llāh, Aḥmad b. Muḥammad al-Haštūkī und Muḥand Bābah ad-Daimānī

Von Muḥammadnā li-llāh sind mir drei Fatwās zum Problem bekannt³³.

In den ersten beiden Fällen dienen Pferde der Absicht wechselwilliger Sklaven, und zwar muß einmal das Ohr erhalten, während im zweiten Fall das Tier nicht nur verletzt, sondern getötet wird. Beides ist aus der Sekundärliteratur bekannt, taucht hier aber erstmals in einer Primärquelle auf, und zwar für das 18. Jahrhundert. Im ersten Fall geht es einmal um die schon bekannte Beweisfrage, insbesondere, wenn Zeugen für die Tat fehlen. Reicht es, wenn das abgetrennte Pferdeohr sich in der Hand des Sklaven befindet? Dabei wird hier – immerhin unter Berufung auf Ibn Rušd³⁴ *Muqaddimāt* – dem Indizienbeweis das Wort geredet, dem das islamische Recht grundsätzlich sehr distanziert gegenübersteht, der aber aus den schon genannten Gründen in unserem Zusammenhang eine große Rolle spielt. Und auch die Frage nach der Höhe der Entschädigung wird aufgeworfen und auf menschliche Opfer solcher Attacken ausgedehnt. Bei Pferden (wie auch bei Sklaven) handelt es sich um Sachbeschädigung, wobei nach Ermessen (*iğtihād*) zu verfahren ist. Näher ausgeführt wird das hier nicht, aber wer mit dieser Problematik vertraut ist, kennt das Verfahren: Per Sachverständigengutachten wird der Marktwert des Objekts vor und nach der Beschädigung taxiert, und wer als haftbar herangezogen werden kann, muß die Differenz ausgleichen. Man hat das für Verletzungen, bei denen es keine festen Sätze gibt, mit Hilfe einer Fiktion gelegentlich auch auf Körperverletzung bei freien Menschen übertragen, indem man ermittelte, was der Betreffende als Sklave auf dem Markt bringen würde. Davon ist hier indessen nicht die Rede, sondern es geht um eine andere Frage. Für den Verlust vieler doppelt vorhandener Körperteile, darunter auch der Ohren, setzt das malikitische Recht das volle Blutgeld (*diyya*) an, d.h. das für Tötung fällige Blutgeld. Bei den Ohren aber streitet man sich, ob dieser volle Satz nur für den Verlust des

³³ Fatwā 1: Rebstock, *Sammlung* Nr. 384 *Nawāzil* Muḥammadnā li-llāh. Tatsächlich wurden unter dieser Nummer unerkannt vier verschiedene Werke aufgenommen, von denen die bewußten *Nawāzil* das erste sind. Deshalb: Nr. 384 A, S. 68, Z 13-25. Ferner Rebstock, *Sammlung* Nrr. 219/558 (identisch, = IMRS Nr. 226, dort und bei Rebstock fälschlich dem Šarifen Ḥimāllāh zugeschrieben, einem Landsmann und Zeitgenossen des Muḥammadnā li-llāh), S. 11, Z 7-16 und Rebstock, *Sammlung* Nr. 1123, S. 219, Z -7 bis S. 220, Z 1.

Fatwā 2: Rebstock, *Sammlung* Nr. 384 A, S. 68, Z -4 bis S. 69, Z 1; Nr. 1123, S. 216, Z 12-15; Nr. 219/558, S. 11, Z -11 bis -8.

Fatwā 3: Rebstock, *Sammlung* Nr. 384 A, S. 70, Z 9-24; Nr. 1123, S. 215, Z -1 bis S. 216, Z 9; Nr. 219/558, S. 12, Z -7ff. (die folgende Seite fehlt hier).

³⁴ Der Großvater des Averroes, 450/1058 – 520/1126, s. GAL I 384.

Hörvermögens oder auch für den Verlust der Ohrmuscheln gilt, so daß im letzteren Fall für den Verlust einer Ohrmuschel die Hälfte des vollen Blutgeldes zu zahlen wäre. Diese Meinung wird im *Muxtaşar Xalil*³⁵ (gest. 767/1365) vertreten, seit dem 15. Jh. das wichtigste malikitische Werk für angewandtes Recht (*furū‘ al-fiqh*), das hier im übrigen der Meinung folgt, die von Ibn al-Hāğib³⁶ (gest. 646/1249) im Vorgängerwerk vertreten worden ist. Man war aber trotz dem Ansehen, das der *Muxtaşar Xalil* genoß, im allgemeinen eher geneigt, in dieser Frage der *Mudauwana* zu folgen, die volles Blutgeld nur bei völligem Hörverlust vorsah, die Entschädigung bei sonstigen Verletzungen am Ohr hingegen zur Ermessensfrage machte. Im vorliegenden Fatwā werden allerdings beide Meinungen lediglich referiert, ohne daß der Muftī sich festlegt.

Das tut er in Fatwā 2. Dort steht das Problem der Anstiftung im Mittelpunkt: Jemand befahl dem Sklaven eines anderen, er möge doch sein Pferd töten, was der Sklave dann auch tat. Ob der Täter, bzw. bei Sklaven der Eigentümer, in solchen Fällen Entschädigung bezahlen muß, ist umstritten, jedoch schließt sich der Gutachter hier gegen Aşhab³⁷ (gest. 204/819) der Meinung des Ibn Abū Zaid al-Qairawānī³⁸ (310/922 bis 386/996) an, wonach kein Schadenersatz zu leisten ist.

Sicherlich am interessantesten für uns ist Fatwā 3, weil es zeigt, daß bereits im 18. Jahrhundert von Sklaven zum Zweck des Eigentümerwechsels verursachte Sachbeschädigungen und Körperverletzungen von mancher Seite als Mißstand empfunden wurden, dem es abzuhelpen galt. Ausgangspunkt ist hier der Fall, daß ein Sklave sich an seinem freigelassenen Sohn vergeht, um auf diese Weise die Freiheit zu erlangen. Solche verwerflichen Absichten könne und dürfe man nach Ansichten der maßgeblichen Autoritäten durchkreuzen, meint Muḥammadnā li-llāh, etwa indem man den Eigentümer eines solchen Sklaven zwingt, den Sklaven zu behalten und auf andere Art zu entschädigen. Dann werden losgelöst vom Einzelfall die allgemeinen Aspekte dieser Einrichtung diskutiert:

“Wie leicht ersichtlich, wird damit erreicht, Sklaven dieser Art, die sich zu einem anderen Freien als Eigentümer hingezogen fühlen, von solchen Taten abzuhalten, die in diesem regierungslosen Land zu unhaltbaren Zuständen führen. Was die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung (*siyāsa*) hier erfordert, hat Aḥmad b. Muḥammad, bekannt als al-Haštūkī, so formuliert:

Die Notwendigkeit gebietet in diesem Lande folgendes: Wenn ein Sklave seinen Herrn verabscheut, dann schneidet er das Ohr eines Minderjährigen (*şabī*) oder eines Pferdes ab, um sich aus dem Eigentum seines Herrn zu befreien. Richtig ist es hier nun, Maßnahmen zur Abstellung dieser Unsitte zu ergreifen. Das kann erstens dadurch geschehen, daß an dem Sklaven die Wiedervergeltung für seinen Übergriff gegen

³⁵ S. GAL II 83-85, S II 96-99.

³⁶ S. GAL I 301-06/S I 531-39, Verfasser eines *Muxtaşar al-furū‘*, der Xalil bei der Abfassung seines eigenen Kompendiums als Ausgangspunkt und Muster diente.

³⁷ S. GAS I 466-67.

³⁸ S. GAS I 478-81.

den Freien vollzogen wird, indem man die Meinung des Ibn Nāfi³⁹ und anderer umsetzt, wonach am Sklaven für Verbrechen an einem Freien Wiedervergeltung anzuwenden ist, bzw. man ihm im Fall des Pferdeohrs eine schmerzhaft Tracht Prügel verabfolgt. Es kann aber auch dadurch geschehen, daß der Eigentümer zur Zahlung der Entschädigung gezwungen und an der Übereignung des Sklaven an den Geschädigten auch gegen seinen Willen gehindert wird.

Darüber denke nach, Gott aber weiß es am besten.”

Im Notfall ist so gut wie alles erlaubt. Dieses bereits koranische Prinzip dient bis auf den heutigen Tag der Flexibilisierung der islamischen Rechtsordnungen, freilich immer nur unter Vorbehalt. Auch hier wird dieses immerhin schon recht grobe Geschütz bemüht, um einer als Mißbrauch empfundenen Anwendung der Gesetze zu steuern.

Diese Meinung des Haštūkī steht nicht allein. Später wurde sie von Muḥand Bābah ad-Daimānī vertreten⁴⁰.

Auch von einer anderen Möglichkeit hören wir in diesem Zusammenhang. Im Jahr 1865 sollen sich die Notabeln der südwestlichen Zawāyā-Stämme der Tandāga und Ahl Bārikallāh darauf geeinigt haben, solche Aktionen von Sklaven zu ignorieren⁴¹. Das wird nicht zuletzt die Lust gedämpft haben, einen Sklaven zu diesen Taten zu ermuntern, wenn nicht gar anzustiften. Wer möchte sich oder seinem Sohn schon bloß einfach so ein Ohr abschneiden lassen?

e) Sīdī al-Muxtār al-Kuntī

Auch der vielleicht bedeutendste maurische Gelehrte hat sich ablehnend zum durch Sklaven über das Abschneiden von Ohren in die Wege geleiteten Eigentümerwechsel geäußert, und zwar hat er das auf eine Weise getan, die eine weite Verbreitung dieser uns bei allem Wohlwollen doch auch etwas makaber anmutenden Praktik impliziert. Als übliches Motiv identifiziert er dabei nicht etwa den Wunsch von Sklaven, einer aus Böswilligkeit schlechten Behandlung zu entfliehen, sondern vielmehr das Verlangen, in einem reicheren Haushalt bessere Lebensbedingungen anzutreffen und darüber hinaus durch den höheren gesellschaftlichen Rang eines Neueigentümers auch dem eigenen sozialen Status aufzuhelfen.

Sīdī al-Muxtār al-Kuntī, der diesen Wunsch als den normalen Beweggrund hinstellt, verwirft das Verfahren unter Berufung auf Koran 2/188: “Und bringt euch nicht in unrechtmäßiger Weise um euer Vermögen”. Das mag sich nicht

³⁹ ʿAbdallāh b. Nāfiʿ, ein Schüler und Überlieferer des Mālik b. Anas, s. Muranyi, *Materialien* 137.

⁴⁰ Ould Bah, *Littérature* 53 (ohne Quellenangaben): “Une opinion courante nous présente Māḥand Bāba comme un juriste ‘rénovateur de son siècle’. On le considère comme un *mujtahid* indépendant, encore qu’il ne soit pas spécialiste de la science du *ḥadīth*, et beaucoup s’accordent à lui reconnaître la qualité d’un *mujtahid* dans le cadre du rite malikite. Pour appuyer cette opinion, on avance le fait qu’il “a institué, par un choix personnel, un certain nombre de règles juridiques: par exemple, l’application de la loi du talion contre l’esclave qui aurait coupé l’oreille d’un homme libre, afin de lui appartenir. Il exigeait aussi que les témoins prêtent serment”. Zumindest was die Sache mit dem Ohr betrifft, klingt das ein wenig übertrieben.

⁴¹ Ould Mohamed, *Contribution* 37, 58, 100, wie zitiert bei Ruf, *Slavery* 81.

nur auf den Sklaven beziehen, sondern auch auf Anstifter. Zitiert wird dann der Kommentar des Ägypters Ughūrī⁴² (967/1559 – 1066/1656) zur *Risāla* des Ibn Abī Zaid al-Qairawānī⁴³ (310/922 – 386/996). Dort heißt es, die von Sklaven durch vorsätzliche Körperverletzungen verfolgten Absichten müsse man durchkreuzen. Die Mehrheit der Gelehrten vertrete hier die Ansicht, es müsse der Eigentümer Entschädigung bis zu jeder beliebigen Höhe zahlen, d.h. auch über den Wert des Sklaven hinausgehende Summen, während andere dafürhalten, er sei in solchen Fällen zu gar nichts verpflichtet. Die eine Meinung versucht also offensichtlich, beim Alteigentümer einzuhaken, während die andere sich gegen die immer zu vermutende Anstiftung eines potentiellen Neueigentümers richtet. Dieses Zitat aus dem Ägypten des 17. Jahrhunderts ist neben Pattersons schlecht belegten Ausführungen bislang der einzige mir bekannte Hinweis darauf, daß unser Brauch über Sahara und Sudan hinaus verbreitet gewesen sein könnte.

f) Qaṣrī

Das umfangreiche *Nawāzil*-Werk des Qaṣrī enthält sieben Rechtsfragen, die in Zusammenhang mit unserem Problem stehen⁴⁴.

Fatwā 1: Die einer Frau gehörige Sklavin verwundet ein zu einem anderen Stamm (*qabila*) gehöriges Waisenmädchen am Ohr. Alle unmittelbar Beteiligten sind also weiblich. Die Verletzung scheint eher geringfügig gewesen zu sein, jedenfalls taxieren die versammelten Notabeln den Wert der Sklavin auf 25 Kühe, die Höhe der Entschädigung aber nur auf fünf Kühe. Trotzdem einigt man sich darauf, daß die Sklavin ins Eigentum der geschädigten Partei übergehen soll, diese aber den Differenzbetrag von 20 Kühen durch die Zahlung von 15 Kühen und 10 Kälbern ausgleichen muß. Diese Tiere werden in den folgenden Wochen von der ehemaligen Eigentümerin der Sklavin so stark beansprucht, daß sie schließlich völlig abgekommen sind. Nun will sie die getroffene Abmachung nicht mehr gelten lassen, indem sie die Gültigkeit der Vollmacht (*wakāla*) anfecht, mit der ihr Stammesführer für sie verhandelt und abgeschlossen hat. Man streitet sich deshalb um die Gültigkeit der Vollmacht. Diese Rechtsfrage ist Gegenstand des Fatwā, der wir aber in unserem Zusammenhang nicht weiter nachgehen müssen. Uns interessiert die Tatsache, daß die Verletzung tatsächlich nur symbolisch gewesen sein kann, und der Wert der Sklavin ein Mehrfaches der als angemessen betrachteten Entschädigung betrug. Trotzdem einigte man sich auf Übergabe der Sklavin – zunächst wenigstens. Der Text läßt offen, ob das von seiten der Alteigentümerin bereits mit Hintergedanken geschah, sie also ihren Verlust durch die kostenlose Nutzung von Milchkühen und Tragtieren gewissermaßen minimieren wollte.

Fatwā 2: Hier operieren zwei Sklaven vereint. Ihr Opfer ist nicht nur ein minderjähriges Brüderpaar, sondern zusätzlich noch ein Pferd, das dem Vater der verletzten Brüder gehört. Über Art und Schwere der Wunden verlautet nichts, man darf indessen getrost voraussetzen, daß die Ohren betroffen waren.

⁴² GAL II 317/S II 437.

⁴³ GAS I 478-81.

⁴⁴ Alle aus Rebstock, *Sammlung*, Nr. 93, und zwar Fatwā 1: S. 279, Z1 bis S. 281, Z 2; Fatwā 2: S. 817, Z 10 bis S. 818, Z 10; Fatwā 3: S. 820, Z 10-16; Fatwā 4: Z 1-6; Fatwā 5: S. 829, Z 7-11; Fatwā 6: S. 829, Z 11-16; Fatwā 7: S. 829, Z 16-21.

Der Vater behält die beiden Sklaven einfach bei sich, was wiederum auf automatische Abläufe hindeutet; denn er tut das, obwohl der Eigentümer der Sklaven Entschädigungszahlungen nach Abheilung der Verletzungen angeboten hat. Damit verstößt der Vater allerdings gegen das Recht, weil, wie auch hier wiederum geurteilt wird, der Eigentümer des Sklaven die Wahl hat, wie er entschädigen will. Einblick erhält man in die Motive. Der Alteigentümer wird trotz seiner beiden Sklaven als arm bezeichnet, ausdrücklich im Gegensatz zum Vater der verletzten Knaben, der aber schon allein durch den Besitz eines Pferdes als wohlhabend ausgewiesen wäre. Eine Romanze mag mitgespielt haben: Schon bald nach der Tat wird eine Sklavin des neuen Eigentümers von einem der Täter schwanger.

Fatwā 3: Es geht es darum, ob beim Wert eines Pferdes, dem ein Ohr entfernt wurde, die Repräsentationspflichten seines Eigentümers in Rechnung zu stellen sind. Das impliziert, das der Täter, über den hier allerdings kein Wort verloren wird, sich zu einem Mann von Rang (*dū hai'a*) hingezogen fühlte.

Fatwā 4: Dieses Gutachten dreht sich um das schon erwähnte Problem, ob bereits für den Verlust beider Ohrmuscheln das volle Blutgeld bezahlt werden muß (und für den Verlust einer Ohrmuschel das halbe), oder ob nur kompletter Hörverlust zählt, wie es die auch hier vertretene und etablierte Meinung gegen das Standardwerk des Xalīl will. Dann muß eine im Einzelfall festzulegende freie Entschädigung (*arš*, *ḥukūma*) festgelegt werden.

Fatwas 5, 6 und 7: Alle drei Antworten befassen sich mit dem Problem der Anstiftung, wobei folgende Varianten auftauchen: Jemand befiehlt dem Sklaven eines anderen, er möge ihm selbst, seinem Reittier (*dābba*) (Fatwā 5) oder seinem minderjährigen Sohn (Fatwā 6) ein Ohr abschneiden. In Fatwā 7 taucht sogar noch ein Mittelsmann auf: Jemand befiehlt dem Sklaven eines anderen, einem dritten das Ohr abzuschneiden. Das alles ist natürlich verboten und wird auch mit irdischen Strafen bedroht, nur handelt es sich insofern um eher akademische Fragen, als solche Anstiftungen im Rahmen der hier zulässigen Verfahren und den obwaltenden Umständen kaum je bewiesen werden konnten.

g) Muḥammad b. al-Ḥasan b. Muḥammad Ṣāliḥ b. ʿAbd al-Wahhāb

Während die bisherigen Rechtsauskünfte aus den Sammelwerken bekannter Gelehrter stammen, handelt es sich bei unserem letzten Beispiel um ein einzelnes Fatwā auf separatem Blatt aus dem Jahr 1312/1894-95⁴⁵. Es ist die ursprüngliche Form dieses Gutachtens, keine abstrahierend überarbeitete Version, wie sie in den Sammelwerken als Normalfall anzutreffen ist: Ein namentlich genannter Sklave, der einer aus Waisen bestehenden Erbgemeinschaft gehört, schneidet nicht nur einem Pferd das Ohr ab, sondern tötet auch noch einen Sklaven des Pferdebesitzers. Vermutlich ist da ein ungewolltes Malheur geschehen, nähere Erklärungen unterbleiben aber. Es geht einzig und allein um die Frage, ob der Schadensersatz von den Waisen sofort oder erst nach Erreichen der Volljährigkeit zu leisten ist. Eine Erbgemeinschaft aus Waisen, das riecht nach Armut und schmalen Rationen, so daß mit einiger Berechtigung hier das Motiv der Tat vermutet werden kann.

⁴⁵ Rebstock, *Sammlung* Nr. 1285 (*Kunnāš*), S. 2-3 (ein beidseitig beschriebenes Blatt).

2. Gerichtsurkunden

Daß das, was in den Fatwās auf unterschiedlichem Abstraktionsniveau diskutiert wird, tatsächlich auch den realen Abläufen entsprach, zeigen einige Urkunden, in denen einschlägige Fälle mit allen rechtsrelevanten Details und dem gefällten Urteil protokolliert wurden.

Urkunde 1⁴⁶: Protokollierung eines in Wādān stattgehabten Gerichtsverfahrens, datiert Beginn Rabī^c I 1276 (Ende Sept. 1859), wobei alle beteiligten Personen namentlich genannt werden. Einem Sklaven wird vorgeworfen, erstens mit anderen eine schöne Kamelstute geschlachtet und zweitens alleine einer Schimmelstute ein Viertel des Ohres abgeschnitten zu haben. Der Eigentümer des Sklaven gibt dessen Beteiligung an der Schlachtung zu, leugnet aber die Attacke auf das Pferdeohr. Warum wird sofort klar, wenn man sich die hier auf dem Spiel stehenden Zahlungen vor Augen hält: Zurate gezogene Experten waren sich einig, den Wertverlust des Pferdes auf fünf Kamelstuten zu schätzen.

Die Überführung des Sklaven erweist sich hier als leicht, weil der Eigentümer die Tat bereits vor Zeugen anerkannt und erst später wieder bestritten hatte. Die Zeugen werden aufgeboten, wobei dem Eigentümer des Sklaven ein kleiner Nachlaß bei der Zahlung eingeräumt wird, weil er auf die ihm noch verbleibenden Möglichkeiten verzichtet, das Verfahren in die Länge zu ziehen. Nach Etablierung der Schuld stellt der Richter den Eigentümer des Sklaven vor die Wahl, entweder Entschädigung zu leisten oder den Sklaven auszuliefern, und der Eigentümer des Sklaven entscheidet sich für letzteres. Der Fall ging also im Sinne des Sklaven aus. Mit der Komplikation, daß die geschlachtete Kamelstute nicht dem Eigentümer des verletzten Pferdes gehörte, sondern einem abwesenden anderen, brauchen wir uns nicht zu befassen. Der neue Eigentümer übernahm es, diese Sache zu regeln.

Urkunde 2⁴⁷ hält ein Gerichtsverfahren fest, das um 1880 in Walāta stattgefunden hat. Das wie üblich bezeugte Protokoll trägt kein Datum, jedoch sind die Lebensumstände des Richters, Muḥammad Yaḥyā al-Walātī (1249/1843 – 1330/1911-12) ziemlich gut bekannt⁴⁸, nicht zuletzt durch den auch im Druck erschienen Bericht über seine Pilgerfahrt nach Mekka⁴⁹. Das Protokoll beschränkt sich strikt auf die rechtsrelevanten Fakten: Eine Sklavin hatte einem Mädchen eine, wie ausdrücklich betont wird, geringfügige Verletzung am Ohr zugefügt. Dennoch beträgt die vom Gericht festgelegte Buße (*arš*) acht *baiṣa*⁵⁰, die der Eigentümer der Sklavin aber bezahlt, d.h. es kommt nicht zu der von der Sklavin angestrebten Übereignung.

⁴⁶ Rebstock, *Sammlung* Nr. 1026 (*Kunnāš*), S. 4-5 (ein beidseitig beschriebenes Blatt).

⁴⁷ Rebstock, *Sammlung* Nr. 1766, (*Kunnāš*), S. 111-110 (ein beidseitig beschriebenes Blatt).

⁴⁸ S. MLG, Nr. 1301.

⁴⁹ *Ar-Rihla al-ḥiğāziya*. Dār al-ğarb al-islāmī, Beirut 1990.

⁵⁰ Von französisch *pièce*, eine etwa 15 m lange Stoffbahn. Im vorliegenden Falle also immerhin ca. 120 m, wobei die Qualität angegeben wird. Sicher keine geringe Summe für eine nur leichte Verletzung.

Urkunde 3⁵¹: Unsere letzte Urkunde stammt aus Tišit, das in ihr aufgezeichnete Gerichtsverfahren datiert von Mitte Rağab 1319 (Nov. 1901). Auch hier ist es eine Sklavin, die einem Jungen "ein Stück vom Ohr" abschneidet. Schon die Formulierung deutet auf eine verhältnismäßig schwere Verletzung hin, und die Höhe der auf Waren im Wert von 20 *baiša* festgelegten Buße (*arš*) weist in dieselbe Richtung. Diese Buße war zweifellos beträchtlich – und wurde bezahlt. Somit hat die Sklavin wie im vorigen Fall ihr Ziel nicht erreicht. Auch diesmal erfahren wir nichts über das Motiv der Tat, und ebenso wenig werden deren nähere Umstände erörtert, oder finden sich Hinweise, warum der Eigentümer die Zahlung einer Buße vorgezogen hat.

IV. Restümee

Was erfahren wir nun aus den hier untersuchten Rechtsquellen über die Mauren der westlichen Sahara?

Zunächst läßt sich diese Möglichkeit des Sklaven, durch Übergriffe gegen Menschen- und Pferdeohren den Eigentümer zu wechseln, bis ins 17. Jahrhundert zurückverfolgen. Noch ältere Texte sind für diese Region eine solche Rarität, daß man wohl auch in Zukunft kaum in größere zeitliche Tiefen vorstoßen wird. Das gilt gleichermaßen für die übrige Sahara und den Sudan.

An der weiten Verbreitung dieser Praktik bei den Mauren schon im 17. Jahrhundert besteht kein Zweifel. Dafür spricht nicht nur, daß einschlägige Fälle zum Standardrepertoire der Fatwā-Sammlungen gehören, sondern auch die Tatsache, daß man sich zumindest zeitlich und örtlich genötigt sah, von den Vorgaben des islamischen Rechts abzuweichen, um einer schon im 18. Jahrhundert als Mißbrauch empfundenen Erscheinung unter der Berufung auf das Prinzip "Not kennt kein Gebot" zu steuern. Dafür werden verschiedene Möglichkeiten vorgeschlagen. Vom juristischen Standpunkt aus erinnert der von Sklaven solchermaßen bewerkstelligte Eigentümerwechsel an die umstrittenen *hiyal*, jedoch begegnet dieser Begriff in unserem Kontext nie.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß es sich zunächst um einen Brauch gehandelt hat, der von Haus aus nur locker oder gar nicht in Zusammenhang mit dem islamischen Recht stand. So weist manches auf einen ursprünglichen Automatismus der Abläufe hin. Zwar hat anscheinend nur der Kriegeradel der Banū Hassān den Eigentümerwechsel als zwangsläufige Folge unserer Praktik angesehen⁵², also derjenige Teil der Mauren, dessen islamische Religiosität von den Virtuosen auf diesem Gebiet als so kümmerlich empfunden wurde, daß in der Responsenliteratur regelmäßig die freilich rein rhetorische und immer bejahte Frage auftaucht, ob denn Angehörige dieser Gesellschaftsgruppe noch als Muslime einzustufen seien. Aber einige der hier untersuchten Fälle, die wohl dem Zawāyā-Milieu zuzuordnen sind, weisen in dieselbe Richtung. Der Vater zweier am Ohr verletzter Brüder nimmt die schuldigen Sklaven einfach an sich, obwohl der Eigentümer Schadenersatz angeboten hat, in einem anderen Fall duldet der Eigentümer die spontane Aneignung zunächst, um sie später allerdings anzufechten. In einem weiteren Fall schließlich erfolgt eine Übereignung,

⁵¹ Rebstock, *Sammlung* Nr. 476 (*Kunnāš*), S. 6-7 (ein beidseitig beschriebenes Blatt).

⁵² So jedenfalls Ould Mohamed, *Contribution* 100, wie zitiert bei Ruf, *Slavery* 81.

obwohl die Sklavin den fünffachen Wert des wegen ihrer Tat fälligen Blutgeldes hat.

Dieser immer wieder aufscheinende Automatismus widerspricht den rechtlichen Vorschriften, sehen diese doch zunächst nur vor, daß Eigentümer für von ihren Sklaven angerichtete Schäden haften. Dabei ist die Haftung allerdings insofern durch die Person des betreffenden Sklaven begrenzt, als mit deren Übereignung auch der schlimmste Schaden abgegolten ist. Wie ein Eigentümer den Schaden begleicht, bleibt indes zunächst seine Sache. Eine Zwangsübereignung des Sklaven erfolgt erst, wenn er nicht zahlt. Aber allein, daß die Frage nach der Zwangsläufigkeit immer wieder gestellt und diskutiert wird, spricht für sich.

Obschon vom juristischen Standpunkt aus nicht zwingend, wird die Übereignung auch in den rechtsbewußten Kreisen der Bevölkerung aus verschiedenen Gründen doch eine häufige Lösung gewesen sein: Renitente Sklaven konnten weitere Schäden anrichten. Einen solchen Sklaven zu behalten, barg somit das Risiko zusätzlicher Zahlungen. Bei dem einen oder anderen bestand auch reelle Fluchtgefahr. Mit ziemlicher Sicherheit ist der Sklave dann übergeben worden, wenn die Schadensregulierung teurer als die Auslieferung zu werden drohte. Oder der Eigentümer war – insbesondere in Anbetracht der kurzen Fristen – ganz einfach nicht hinreichend flüssig, wodurch die Auslieferung nach Maßgabe des Gesetzes dann in der Tat zwingend wurde. Trotzdem wurde keineswegs immer ausgeliefert, wie wir gesehen haben, obwohl eine solche Affäre doch das Verhältnis zwischen Eigentümer und Sklave getrübt haben muß. Zwar läßt sich keinem unserer Texte entnehmen, ob der Eigentümer eines ohrabschneidenden Sklaven durch diese Tat diskreditiert worden ist, wie es von den Tuareg berichtet wird, aber zur Ehre wird es auch bei den Mauren niemandem gereicht haben. Langfristig dürfte eine Trennung von dem betreffenden Sklaven also selbst dann angestrebt worden sein, wenn er nicht direkt an das Opfer abgegeben wurde. Man wird in solchen Fällen den betreffenden Sklaven bei der nächsten günstigen Gelegenheit verkauft haben.

Der Haftungsgrundsatz erklärt nicht, warum gerade Menschen- und Pferdeohren das Ziel solcher Attacken sind – ein weiteres Indiz dafür, daß es mit dieser Praktik ursprünglich eine eigene Bewandnis gehabt hat. Denn sonstige Verletzungen oder Sachbeschädigungen würden den Zweck schließlich auch erfüllen. Rational betrachtet käme es darauf an, eine möglichst harmlose und gleichzeitig teure Körperverletzung zu begehen, und da könnte auch bei nüchternem Abwägen die Wahl wohl auf das Ohr fallen, obwohl man die Meinung, für beide Ohrmuscheln sei das volle Blutgeld fällig, nicht als die massgebliche anerkannt hat. Nun wurde aber keineswegs immer die ganze Ohrmuschel entfernt, teilweise können die Verletzungen wegen ihrer Harmlosigkeit tatsächlich kaum anders als symbolisch gewertet werden. Offenbar nur nebenher und in eher loser Verbindung mit dem eigentlichen Vergehen wird von der Tötung einer Kamelstute und eines Sklaven berichtet. Die Sache mit dem Ohr bleibt aber letztlich ungeklärt, auch die maurischen Fatwās und Gerichtsurteile helfen uns hier nicht weiter.

Pferde leuchten als Objekt der Attacke unmittelbar ein, weil sie mit weitem Abstand die teuersten Nutztiere der Mauren waren. Dagegen vermissen wir in unseren Beispielen die bei den Tuareg hier beliebten Kamelohren. Wer ein Pferd sein eigen nennen konnte, war reich. Ausweislich der Responsenliteratur besaßen selbst Wohlhabende oft nur den Anteil eines solch kostbaren Tieres.

Das Viertel des Ohrs einer Schimmelstute wird auf immerhin fünf Kamelstuten veranschlagt. Es bleibt aber auch hier die Frage: Warum gerade das Ohr? Nur einmal wird erwähnt, ein Pferd sei in diesem Zusammenhang getötet worden.

Inwieweit unser Brauch auch in der weiteren islamischen Welt existiert hat, läßt sich den zitierten Rechtsquellen nicht eindeutig entnehmen. Hinweise finden sich bei dem ägyptischen Juristen Uğhūrī, der ins 16. und 17. Jahrhundert gehört. Auf der anderen Seite spricht die Tatsache, daß man sich gerne auf lokale Autoritäten beruft, eher dagegen.

Als Opfer, deren Ohren erhalten müssen, erscheinen neben Pferden fast nur unmündige Kinder meist männlichen Geschlechts. Warum es gerade die Kinder trifft, bleibt unklar. Vom materiellen Gewinn profitierte auch und zunächst vor allem der Vormund, und zwar ohne selbst bluten zu müssen. Aber kann das wirklich der Grund gewesen sein?

Als Täter begegnen uns männliche wie weibliche Sklaven. Was deren Motive betrifft, darf man sicher oft schlechte Behandlung unterstellen, konkret genannt werden aber nur die Furcht, in eine andere Stadt verkauft zu werden, und die Armut des Herrn. Und hier ist es keineswegs nur die Abneigung, einem Haushalt anzugehören, wo Schmalhans Küchenmeister ist, sondern ausdrücklich auch das auf seine Sklaven ausstrahlende höhere Ansehen des neuen Eigentümers. Wo über die trocken-unbeteiligte Juristensprache hinaus bei den mit solchen Fällen befaßten Rechtsgelehrten Emotionen zu spüren sind, richten sie sich mit Ausnahme des -Ḥāğğ al-Ḥasan gegen die Sklaven.

Bei den diskutierten Rechtsproblemen spielen neben der Frage, ob eine Übereignung zwangsläufig ist, die Zahlungsfristen eine Rolle. Dann vor allem auch die Beweisfrage, wenn es für die Tat des Sklaven keine Zeugen gab. Während nämlich das Geständnis des Sklaven (*iqrār*) nur mit zusätzlichen Indizien zählte, war andererseits die Aussage des Opfers nicht hinreichend. Oft wird die vermutlich zurecht unterstellte, aber kaum je zu beweisende Anstiftung abgehandelt. Daß man über die Höhe der Entschädigungsleistungen gestritten hat, versteht sich von selbst. Und schließlich wird die Frage erörtert, inwieweit die normalerweise geltenden gesetzlichen Regelungen wegen Mißbrauchs außer Kraft gesetzt werden können. Zuweilen taucht der Fall des ohrabschneidenden Sklaven auch beiläufig in Zusammenhängen auf, wo ganz andere Fragen zur Diskussion stehen.

BIBLIOGRAPHIE

1. Bücher und Aufsätze

- Adriani N./Albert C. Kruyt: *De Bare's Sprekende Toradjas van Midden-Celebes*. Amsterdam: Nood-Hollandsche Uitgevers Maatschappij, 1950.
- Baier, Stephen /Paul E. Lovejoy: "The Tuareg of the Central Sudan. Gradations in Servility at the Desert Edge (Niger and Nigeria)", in: Suzanne Miers/ Igor Kopytoff (Hrsgg.), *Slavery in Africa. Historical and Anthropological Perspectives*. The University of Wisconsin Press 1977, S. 391-411.
- Bourgeot, André: "Rapports esclavagistes et conditions d'affranchissement chez les Imuhag (Tuareg kel Ahaggar)", in: Claude Meillassoux (Hrsg.), *L'esclavage en Afrique précoloniale*. Paris 1975, S. 77-97.

- Brockelmann, Carl: *Geschichte der arabischen Literatur* (GAL). 2 Bde. (2. Aufl. 1943-49), dazu Suppl. 1-3, Leiden 1937-42.
- Caillié, René: *Voyage à Tombouctou*. 2 Bde., Paris 1985 [im Text unveränderte Neuausgabe von René Caillié: *Journal d'un voyage à Tombouctou et à Jenné, dans l'Afrique centrale, précédé d'observations faites chez les Maures Braknas, les Nalous et d'autres peuples; pendant l'année 1824, 1825, 1826, 1827, 1828*. 3 Bde. Paris 1830].
- Caratini, Sophie: *Les Rgaybat (1610-1934)*. 2 Bde., Paris 1989.
- Du Puigaudéau, Odette: *Pieds nus à travers la Mauritanie 1933-34*. Paris 1992.
- Fisher, A.G./ H.J. Fisher: *Slavery and Muslim Society in Africa. The institution in Saharan and Sudanic Africa and the trans-Saharan trade*, London 1971.
- Fisher, Humphrey J.: *Slavery in the History of Muslim Black Africa*. New York 2001.
- GAL, s. Brockelmann, Carl.
- GAS, s. Sezgin, Fuat.
- Klein, Martin A.: "Servitude among the Wolof and Sereer of Senegambia", in: Miers/Kopytoff (Hrsgg.), *Slavery in Africa*. 335-63.
- Marty, Paul: *L'Islam et les tribus dans la colonie du Niger*, Paris 1931.
- Miers, Suzanne/ Igor Kopytoff (Hrsgg.), *Slavery in Africa. Historical and Anthropological Perspectives*. The University of Wisconsin Press 1977.
- MLG, s. Rebstock, *Maurische Literaturgeschichte*.
- Mollien, G.: *Travels in the interior of Africa to the sources of the Senegal and the Gambia*. London 1820. [2. Aufl. 1967].
- Muḥammad Yahyā al-Walātī: *Ar-Riḥla al-ḥiḡāzīya*. Dār al-ġarb al-islāmī, Beirut 1990.
- Muranyi, Miklos: *Materialien zur mālikitischen Rechtsliteratur*. Wiesbaden 1984.
- Nicolaisen, Johannes: "Structures politiques et sociales des Touaregs de l'Air et de l'Ahaggar". In: *Etudes nigériennes*, No. 7. Paris 1962.
- Nicolaisen, Johannes: *Ecology and culture of the pastoral Tuareg*. Copenhagen 1963.
- Nicolaisen, Johannes und Ida: *The Pastoral Tuareg. Ecology, Culture, and Society*. 2 Bde., Kopenhagen 1997.
- Nicolas, F.: "Note sur la société et l'état chez les Twareg du Dinnik". In: *Bulletin de l'Institut français d'Afrique noire* 1 (1939).
- Norris, H.T.: *Shinqīlī folk literature and song*. Oxford 1968.
- O'Fahey, R.S./ M.I. Abu Salim: *Land in Dar Fur. Charters and related documents from the Dar Fur Sultanate*. Translated with introduction. Cambridge 1983.
- Ould Bah, Mohamd El Moktar: *La Littérature juridique et l'évolution du Malikisme en Mauritanie*, Tunis 1981.
- Ould Mohamed, R'chid: *Contribution à l'histoire sociale de la Mauritanie, statut et condition serviles dans la société précoloniale*. Mémoire de maîtrise, Université Nouachott 1988.
- Patterson, Orlando: *Slavery and Social Death, a Comparative Study*, Cambridge Mass./London: Harvard University Press 1982.
- Reade, W.W.: *Savage Africa*. London 1864.1
- Rebstock, Ulrich: *Sammlung arabischer Handschriften aus Mauretanien*. Wiesbaden 1989.

- Rebstock, Ulrich: *Maurische Literaturgeschichte* (MLG). 3 Bde. Würzburg 2001.
- Roberts, Richard: "Ideology, Slavery, and Social Formation: The Evolution of Maraka Slavery in the Middle Niger Valley". In: P.E. Lovejoy (Hrsg.), *The Ideology of Slavery in Africa*. London 1981, S. 171-200.
- Rousseau, R.: "Le Sénégal d'autrefois: étude sur le Oualo, cahiers de Yoro Dyao". In: *Bulletin du Comité d'Etudes historiques et scientifiques de l'Afrique Occidentale Française* 12 (1929), S. 133-211.
- Ruf, Urs Peter: *Ending Slavery. Hierarchie, Dependency and Gender in Central Mauritania*. Bielefeld 1999.
- Sezgin, Fuat: *Geschichte des arabischen Schrifttums* (GAS). Bd. 1, Leiden 1967.
- Tuden, Arthur: "Slavery and social [social nur im Inhaltsverzeichnis] stratification among the Ila of Central Africa", in: Arthur Tuden/Leonard Plotnicov (Hrsgg.), *Social stratification in Africa*. 1970, S. 47-58.

2. Handschriftliche Quellen aus der maurischen Westsahara wie erfaßt in Rebstock, *Sammlung* nach Reihenfolge der Nummern:

- Nr. 69 Ibn al-A^cmaš al-^cAlawī: *Nawāzil*.
- Nr. 93 Al-Qašrī: *Nawāzil*.
- Nr. 382: Aṭ-Ṭalīb al-Bašīr: *Nawāzil*.
- Nrr. 384 A, 219/558: Aš-Šarīf Muḥammadnā li-llāh (Muḥamad Naḍḍa) b. Aḥmad b. al-Imām Aḥmad: *Nawāzil*.
- Nr. 476 (Kunnāš), S. 6-7 (Einzelfatwā, ein beidseitig beschriebenes Blatt).
- Nr. 1026 Kunnāš, S. 4-5 (Urkunde, ein beidseitig beschriebenes Blatt).
- Nr. 1123 Sīdī Mbūya ^cUmar b. al-Imām Muḥammad: *Maḡma^c oder Maḡmū^c an-nawāzil*.
- Nr. 1285 (Kunnāš), S. 2-3 (Urkunde, ein beidseitig beschriebenes Blatt).
- Nr. 1766 (Kunnāš), S. 111-110 (Urkunde, ein beidseitig beschriebenes Blatt).